

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 21. April

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Auslegung der Wählerlisten (S. 37). — Kollekten im Mai 1958 (S. 37). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Hamburg-Tenfeld (S. 38). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Wentorf (S. 38). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Lübeck-Blankensee (S. 38). — Orgelpflegeverträge (S. 39). — Standsicherheit von Grabdenkmälern und Saftung der Kirchengemeinden (S. 40). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 39). — Suchanzeige (S. 39).

III. Personalien (S. 40).

Beilagen: Titelblatt und Sachregister 1957.

Vertrag über Pflege und Stimmung der Orgel.

Bekanntmachungen

Auslegung der Wählerlisten.

Kiel, den 9. April 1958.

Auf Grund des § 1 Ziffer 3 der Verordnung der Kirchenleitung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten vom 22. Dezember 1948 — Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1949 Seite 7 — hat die Kirchenleitung angeordnet, daß die Wählerlisten wie in den Vorjahren in allen Gemeinden auszulegen sind, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten zu ermöglichen, und zwar in diesem Jahr in der Zeit vom 1. Sonntag nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes bis zum Pfingstmontag.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten auch auf schriftlichem Wege geschehen kann (vergleiche Bekanntmachung vom 2. März 1951 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1951 S. 17).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 5760/58/VIII/5/A 33.

Kollekten im Mai 1958.

Kiel, den 14. April 1958.

Am Sonntag Cantate, 4. Mai, ist die Kollekte für die Förderung der Kirchenmusik bestimmt. Viele Kirchenschöre und Posaunenchöre mühen sich darum, unsere Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen reicher und schöner auszugestalten zum Lobe Gottes. Wir wollen ihnen heute mit unseren Gaben helfen bei der Beschaffung von Noten und Instrumenten. Wir sollen uns alle mit verantwortlich wissen dafür, daß unsere Gottesdienste durch Beteiligung der ganzen Gemeinde lebendiger und kraftvoller werden, ein irdisches Abbild des himmlischen Lobgesanges, der droben zur Ehre des Vaters erklingt. Wo wir den Herren im Gottesdienst recht loben, kann auch unser ganzes Leben mehr und mehr ein Lobpreis zur Ehre Gottes werden.

Am Sonntag Rogate, 11. Mai, gilt unsere Sammlung dem christlichen Blindendienst und der Gehörlosenseelsorge. Ihnen wir, die wir gesund sein dürfen, etwas von der großen inneren Not, den Enttäuschungen, der Einsamkeit, der Verbitterung und Verzweiflung jener, die in der Dunkelheit des Blindseins oder in der Not der Gehörlosigkeit ihren Lebensweg gehen müssen? Sie sind so unendlich dankbar für jedes Wort der Liebe und jede seelsorgerliche Hilfe, sie warten darauf, daß wir uns ihrer annehmen. Für den guten Dienst, den unsere Kirche an ihnen tut, erbitten wir heute ein reichliches Opfer. Laßt es uns geben in großer Dankbarkeit und im Wissen um die Verantwortung, die wir dem Bruder gegenüber, der sich in Not befindet, um Christi willen haben.

Am Pfingstsonntag, 25. Mai, werden die gottesdienstlichen Gaben erbeten zu Gunsten der Arbeit des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein. Es ist nötig, daß wir alle die umfangreiche Liebesarbeit des Landesvereins an Jungendlichen, Alten, Kranken und Hilfsbedürftigen kennen und für sie einstehen mit unserem Gebet und unserem Opfer. In Rickling werden mehr als 1200 geistesranke Männer und Frauen, zum Teil hilflose, zerbrochene, gequälte Menschen, in unendlicher Geduld gepflegt, da wird schwer erziehbaren Jungen und gefährdeten Mädchen Fürsorge und Hilfe geboten, da wird Krüppelstiechen Kindern Zuflucht und Heimat gegeben. Im Brüderhaus erhalten fünfzig junge Männer die Diakonausbildung für den Pflegedienst der Anstalten oder den diakonischen Dienst der Kirchengemeinden. In sieben Altersheimen — an verschiedenen Orten — haben 800 Alte und Gebrechliche einen friedvollen Platz für den Lebensabend gefunden. Für diese großen Aufgaben wird heute ein Opfer in allen Gemeinden unserer Landeskirche erbeten. Laßt uns mit unserem Opfer davon Zeugnis geben, daß wir in der Liebe Christi stehen und uns dem Dienst der Barmherzigkeit, den er von uns fordert, nicht versagen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

O t t e

J.-Nr. 5984/58/VII.

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Samburg-Jensfeld.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 13. Februar 1958 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Samburg-Jensfeld wird eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch unmittelbare kirchenregimentliche Berufung.

§ 3

Der Pfarrstelleninhaber wird dienstlich dem Propst der Propstei Stormarn unterstellt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. März 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

(L.S.)

J.-Nr. 5088/58/VII/4/Lager Jensfeld 2.

* .

Kiel, den 21. März 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 5088/58/VII/4/Lager Jensfeld 2.

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Wentorf.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 13. Februar 1958 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Wentorf wird eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch unmittelbare kirchenregimentliche Berufung.

§ 3

Der Pfarrstelleninhaber wird dienstlich dem Propst der Propstei Stormarn unterstellt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. März 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

(L.S.)

J.-Nr. 5089/58/VII/4/Lager Wentorf 2.

*

Kiel, den 21. März 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 5089/58/VII/4/Lager Wentorf 2.

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Lübeck-Blankensee.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 13. Februar 1958 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Ausübung der Seelsorge im Flüchtlingsdurchgangslager Lübeck-Blankensee wird eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch unmittelbare kirchenregimentliche Berufung.

§ 3

Der Pfarrstelleninhaber wird dienstlich dem Landesuperintendenten für Lauenburg unterstellt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. März 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

(L.S.)

J.-Nr. 5090/58/VII/4/Blankensee 2.

*

Kiel, den 21. März 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 5090/58/VII/4/Blankensee 2.

Orgelpflegeverträge.

Kiel, den 21. März 1958.

Zum Schutz der Kirchengemeinden gegen allzu einseitige vertragliche Bindungen empfiehlt das Landeskirchenamt, Verträge mit Orgelbaufirmen über die Pflege und das Stimmen von Orgeln künftig nur unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Vertragsmusters abzuschließen. Vertragsmuster können auf dem Dienstwege beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 1644/58/IV/M 27.

Standicherheit von Grabdenkmälern und Saftung der Kirchengemeinden.

Kiel, den 2. April 1958.

Das Landeskirchenamt hat bereits in seiner Rundverfügung vom 6. September 1950 (J.-Nr. 12 999/VII) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Unfällen regelmäßig auf den Friedhöfen eine Überprüfung der Grabdenkmäler auf ihre Standicherheit hin erfolgen müsse. Durch Rundverfügung vom 21. Januar 1958 (J.-Nr. 776/58/VIII) sind den Kirchengemeinden die vom Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Richtlinien für das Versetzen von Grabdenkmälern bekanntgegeben worden.

Unter Bezugnahme auf diese Rundverfügungen weist das Landeskirchenamt zur Saftpfllichtfrage bei Unfällen, die sich durch Umstürzen von Grabdenkmälern ereignen können, auf folgendes hin:

Für Unfälle durch schadhafte oder unsicher stehende Grabdenkmäler haften der Träger der Friedhofsverwaltung (Kirchengemeinde) sowie der betreffende Grabnutzungsberechtigte nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Die Kirchengemeinde ist als Eigentümerin des Friedhofsgrundstückes verpflichtet, den Friedhof in einem solchen Zustand zu erhalten, daß den Besuchern des Friedhofes kein Schaden durch schuldhaftes Unterlassen notwendiger Sicherungen zustoßen kann. Die Kirchengemeinde wird von ihrer Saftpfllichtpflicht Dritten gegenüber nicht dadurch befreit, daß sie in die Friedhofsordnung eine Bestimmung entsprechend § 7 der als Muster im Kirchl. Ges. u. V.-Blatt 1951 Seite 101 ff abgedruckten Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Inhalts aufnimmt, daß die Nutzungsberechtigten zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Grabmale verpflichtet und für eintretende Schadensfälle haftpflichtig sind. Die Kirchengemeinde haftet insbesondere dann, wenn sie bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt die Gefährdung durch das schadhafte Grabdenkmal hätte bemerken müssen und nichts zur Abwendung der Gefahr getan hat.

Es ist daher erforderlich, die Standicherheit der Grabmale in gewissen Zeitabständen einer Nachprüfung zu unterziehen und danach dem nach der Friedhofsordnung Verpflichteten die notwendigen Anweisungen zu erteilen und bei Gefahr im Verzuge selbst das Erforderliche — gegebenenfalls auf Kosten des Verpflichteten — zu veranlassen. Hierbei ist es nicht notwendig, daß die Kirchengemeinde ein Denkmal selbst instandsetzt oder beseitigt. Es genügt, wenn sie den Weg, auf dem Gefahr droht, für den öffentlichen Verkehr auf dem Friedhof sperrt und den Nutzungsberechtigten des betreffenden Grabes gleichzeitig zur Beseitigung des Gefahr verursachenden Schadens auffordert. Sollte die Sper-

rung eines Weges sich als schwer durchführbar erweisen, wird es zweckmäßig sein, bei Gefahr im Verzuge den Grabstein umzulegen. Eine derartige Sorgfaltspflicht der Kirchengemeinde besteht nicht nur hinsichtlich der Friedhofswege, sondern für den gesamten Friedhof. Hat die Kirchengemeinde mit ihren Vorkehrungsmaßnahmen ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht genügt, so haftet für einen eingetretenen Schaden der Grabnutzungsberechtigte alleine. Ein Rückgriffsrecht der Kirchengemeinde gegen den Hersteller des schadhaften oder nicht genügend gegründeten Grabdenkmals besteht nur dann, wenn es in der Friedhofsordnung ausdrücklich festgelegt ist. Der Grabnutzungsberechtigte selbst hat ein Rückgriffsrecht gegen den Hersteller auf Grund des mit diesem abgeschlossenen Vertrages auf Errichtung eines Grabmales.

Den Kirchenvorständen wird dringend nahegelegt, mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsverwalter oder durch eine sonst geeignete Person die Grabdenkmäler auf ihre Standicherheit nachprüfen zu lassen. Es empfiehlt sich, darüber eine Niederschrift zu den Akten zu nehmen. Die Nachprüfung sollte vornehmlich am Ende einer Frostperiode und nach schweren Unwettern vorgenommen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

J.-Nr. 5728/58/VIII.

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Ranzau, wird zum 1. Juli 1958 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Glückstadt, Kirchplatz 2, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Seelsorgebezirkseinteilung infolge Errichtung einer 3. Pfarrstelle gefallen zu lassen. Pastorat (wird zur Zeit völlig überholt und neu hergerichtet) mit Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort, Bahnverbindung (8 km) nach Elmshorn (Gymnasien pp.).

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 5400/58/III/IV/4/Barmstedt 2.

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zeiligenhafen, Propstei Oldenburg, wird voraussichtlich frei und vorsorglich zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt in Holstein einzusenden. Neues Pastorat vorhanden, Aufbauzug der Oberschule Oldenburg/Holstein bis zur Untersekunda am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 5587/58/III/4/Zeiligenhafen 2 0

Suchanzeige:

Gesucht wird Geburtsurkunde des August Matthias Luther (oder Lutter), geb. 1720 im Holsteinischen (lt. Todesurkunde), beerdigt 1803 in Lauterberg/Südharz; zuletzt Tischleramtsmeister zu Barbis/Südharz. Belohnung: 10,— DM. Nachricht erbeten an Horst Lutter, Samburg 20, Seymannstraße 18.

J.-Nr. 5737/58/II/5/A 16.

Personalien

Eingeführt:

Am 30. März 1958 der Pastor Dr. Sigo Lehming als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Pinneberg;

am 30. März 1958 der Pastor Dr. Gerhard Plathow als Pastor der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Die zum 1. April 1958 ausgesprochene Versetzung in den Ruhestand des Pastors Walter Vonthein in Kiel-St. Michaelis-Süd wird in Abänderung des bisherigen

Termins der Zuruhesetzung auf den 1. September 1958 festgesetzt;

zum 1. Juni 1958 auf Antrag Pastor August Sarmfen in Kosel;

zum 1. Juni 1958 auf Antrag Pastor Johannes Meyer in Ladelund;

zum 1. Oktober 1958 Pastor Walther Knuth, Kiel-Vicelin II.

Entlassen:

Zum 1. Mai 1958 auf seinen Antrag der Hilfsgeistliche Pastor Hans von Berg aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.